

Rede sein; höchstens wird der Nachweis juridischer Studien verlangt. So beim österreichisch-ungarischen, beim italienischen, beim deutschen Consulate. Der deutsche Consul hat das Recht, eine bestimmte Anzahl von Advocaten für sein Consulargericht festzusetzen und zu ernennen. Der italienische und der österreichisch-ungarische Consul lassen die Advocaturs-Bewerber mittelst Decret zu, wenn sie sich von ihrer Tauglichkeit zur Parteien-Vertretung überzeugt haben und können Winkel-schreiber von der Parteien-Vertretung ausschliessen. Das französische, das griechische, das niederländische Consulat u. s. w. stellen gar keine Bedingungen und lassen in der Regel Jeden als Parteien-Vertreter fungiren.

Es hat sich übrigens in Constantinopel eine Société du Barreau gebildet, zu welcher nur solche Advocaten zugelassen werden, welche das Doctor-Diplom oder ein analoges Diplom besitzen, dass sie auch in ihrer Heimat zur Advocatur berechtigt wurden. Die Mitglieder (circa 30) sind grösstentheils Engländer, Franzosen, Griechen und Italiener.

Was die Competenzen der Advocaten betrifft, so lässt sich darüber nur sagen, dass sie in Constantinopel sehr hoch, vielfach höher als z. B. in Oesterreich sind.